

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG) — Drucksachen 12/5775, 12/6100 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 2 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Diese Daten sind auf Ersuchen den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln.“

Begründung

Artikel 1 Nr. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, daß die in Artikel 1 Nr. 2 § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Daten nur der Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) übermittelt werden dürfen. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Übermittlung erfolgt ausdrücklich zu Zwecken der Strafverfolgung. Es

wäre im geltenden Strafverfahrensrecht ohne Vorbild, daß eine bestimmte Polizeieinheit als solche als (ausschließlicher) Adressat derartiger Übermittlungen genannt wird. Auch mit der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft wäre dies unvereinbar.

Die Regelung wirft erhebliche praktische Probleme auf. Die Strafverfolgungsbehörden aller neuen und alten Länder sind auf die Daten angewiesen. Es wäre nicht vertretbar, wenn sie sich zuerst an die ZERV wenden müßten, um diese Daten zu erlangen. Im übrigen ist nach der Vorschrift noch nicht einmal sicher, ob die ZERV solche Daten an die Strafgerichte und die Strafverfolgungsbehörden (weiter) übermitteln dürfte.

Die Informationen werden auch in Rehabilitierungsverfahren zur Wiedergutmachung von SED-Unrecht benötigt. Insoweit wäre eine Datenübermittlung gänzlich ausgeschlossen. Dies würde in der Öffentlichkeit auf keinerlei Verständnis stoßen.

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die Übermittlungsregelung für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zu öffnen. Dies erscheint auch mit Rücksicht auf die Belange der Betroffenen vertretbar. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten sind nicht von einer solchen Sensibilität, daß eine Übermittlungsregelung enger gefaßt werden müßte als im Änderungsvorschlag dargestellt.

